

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

AMBACH - ALTER PFARRHOF

- Fassung vom 17. Januar 2023 -

D. TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a/13b des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgenden:

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 AMBACH-ALTER PFARRHOF

als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Bestandteile:

- A = Planzeichnung, M = 1/1.000
- B = Festsetzung durch Planzeichen
- C = Hinweise durch Planzeichen
- D = Textliche Festsetzung
- E = Hinweise durch Text
- F = Verfahrensvermerke
- G = Begründung

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 `Ambach-Alter Pfarrhof`, gilt die vom Beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Martin Käser, Buch, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 17. Januar 2023 die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bilden.

2 Art der baulichen Nutzung

Das mit `WA` bezeichnete Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgestellt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

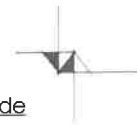
3.1 Zahl der Vollgeschoße

3.1.1 Parzelle `1a`

zulässig sind als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse (bauliche Nutzung `II`)

3.1.2 Parzelle `1b`

zulässig ist ein Vollgeschoss (bauliche Nutzung `I`)



3.1.3 Parzelle `2a` und `2b`

zulässig sind als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse, wobei ein Vollgeschoss im Untergeschoss liegen muss (bauliche Nutzung `U+1`) und auch Bauweise nach 3.1.2.

3.2 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche

3.2.1	Parzelle `1a` - max. Grundfläche	=	280 m ²
3.2.2	Parzelle `1b` - Grundflächenzahl GRZ	=	0,3
3.2.3	Parzelle `2a` und `2b` - Grundflächenzahl GRZ	=	0,35

3.3 Geschossflächenzahl

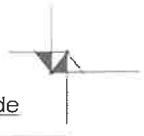
3.3.1	Parzelle `1b` - Geschossflächenzahl GFZ	=	0,3
3.3.2	Parzelle `2a` und `2b` - Geschossflächenzahl GFZ	=	0,6

3.4 Wohneinheiten

- 3.4.1 Parzelle `1a`
zulässig sind 4 Wohneinheiten
- 3.4.2 Parzelle `1b`, `2a` und `2b`
zulässig sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude

4 Bauweise

- 4.1 Es sind Einzelhäuser zulässig.
- 4.2 Im Baugebiet gilt die offene Bauweise.
- 4.3 Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen in den dafür vorgesehenen Flächen (z.B. Festsetzungen durch Planzeichen 6.5') zulässig.
- 4.4 Es gilt die Abstandsflächenregelung Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.



5 Bauliche Gestaltung

5.1 Dachformen und Deckungsmaterial

- Ort- und Traufgänge, die schräg zulaufen, sind nicht zugelassen.
- Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
- Dachaufbauten und Zwerchgiebel dürfen insgesamt nicht länger als die Hälfte der Länge des Hauptgebäudes sein.
- Der Dachfirst muss parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen.
- Dacheindeckung: Rotes bis rotbraunes Deckungsmaterial, ausgenommen Großformate und Trapezbleche

5.1.1 bei einer Geschossentwicklung von nur einem Vollgeschoss sind folgende Bauweisen zulässig (bauliche Nutzung `I`):

- a)
 - Satteldach/versetztes Pultdach
 - Wandhöhe max. 4,50 m (Bezugspunkt ist die an der Außenwand höchstliegende Oberkante des natürlichen Geländes)
 - Dachneigung: 18° bis 30°
- b)
 - Pultdach
 - Wandhöhe traufseitig max. 4,50 m
 - Wandhöhe firstseitig max. 6,50 m
 - Dachneigung: 6° bis 15°

5.1.2 bei einer Geschossentwicklung von zwei Vollgeschossen mit Untergeschoss als Vollgeschoss (bauliche Nutzung `U+I`):

- a)
 - Satteldach/versetztes Pultdach
 - Wandhöhe max. 4,50 m (Bezugspunkt wie unter Pkt. 5.1.1)
 - Dachneigung: 18° bis 30°
- b)
 - Pultdach
 - Wandhöhe traufseitig max. 4,50 m
 - Wandhöhe firstseitig max. 6,50 m
 - Dachneigung: 6° bis 15°

5.1.3 bei einer Geschossentwicklung von zwei Vollgeschossen sind folgende Bauweisen zulässig (bauliche Nutzung `II`):

- Walm- und Satteldach
- Wandhöhe max. 7,50 m (Bezugspunkt wie unter Pkt. 5.1.1)
- Dachneigung: 35° bis 50°

5.1.4 Dachüberstände

- giebel- und traufseitig max. 70 cm

5.1.5 Bei Garagen
zulässig sind:

- gleichgeneigte Satteldächer, Dachneigung 18° bis 30°
- Pultdächer, Dachneigung 6° bis 15°
- Flachdächer

5.1.6 Photovoltaikanlagen

Eine Aufständerung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern ist nicht zulässig

5.1.7 Außenwände

Wandoberfläche: heller Anstrich, kein auffällig strukturierter Putz.

Die Verkleidung von Fassaden mit Wandplatten, Holzstrukturen, sowie nicht glänzende Metallverkleidungen sind zulässig.

Grelle Farbgebungen sind unzulässig

5.1.8 Stellplätze

Der Antragsteller hat die Stellplätze in seinem Bauantrag darzustellen; der Stellplatzbedarf richtet sich nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

Stellplätze sind versickerfähig auszubilden.

6 Garagen / Gemeinschaftsgaragen

Die Garagen bzw. die Gemeinschaftsgaragen sind innerhalb der Baugrenzen oder der dafür vorgesehenen Flächen zu errichten.

Garagengebäude sind so zu erstellen, dass ihre zum Wohnweg gerichteten Einfahrtstore mindestens 5 m hinter dem Wohnwegrand liegen.

7 Einfriedungen

7.1 Als Einfriedungen entlang der `Weiherstraße` sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung und Metallzäune mit senkrechten Stäben mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

7.2 Entlang der rückwärtigen Grenzen sind neben Einfriedungen nach 7.1 Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

7.3 Durchgehende Zaunsockel sind unzulässig. Der Bodenabstand des Zaunes muss mindestens 10 cm über Oberkante Boden liegen.

8 Grünordnung

8.1 Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In den privaten Grünflächen sind Bäume und Sträucher gemäß Pflanzenlisten 1 und 3 im dargestellten Umfang zu pflanzen. Die demnach zu pflanzenden Bäumen werden auf das o.g. flächenbezogene Pflanzgebot angerechnet. Ebenso angerechnet wird die dauerhafte Erhaltung bestehender Gehölze. Nadelgehölze werden auf die Pflanzgebote nicht angerechnet.

Bäume und Sträucher der Ortsrandeingrünung, sowohl bestehende als auch neu zu pflanzende, dürfen nicht auf das flächenbezogene Pflanzangebot angerechnet werden.

8.2 Private Ortsrandeingrünung

Am Nord- und Ostrand des Geltungsbereiches ist ein landschaftsgerecht begrünter Ortsrand auszubilden. Zur Entwicklung naturnaher freiwachsender Feldhecken sind heimische, standortgerechte Laubsträucher gemäß Pflanzenliste 2 und 4 in zwei gegeneinander versetzte Pflanzreihen mit einem Pflanzabstand von max. 1,5 m x 1,5 m auf mindestens 70 % der jeweiligen Randlänge zu pflanzen. Bäume gemäß Pflanzenliste 2 sind in die Pflanzungen im planlich dargestellten Umfang einzustreuen. Die zur Ortsrandeingrünung gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten.

Ansonsten ist ausschließlich autochthone Pflanzware aus dem hiesigen Herkunftsgebiet zu verwenden. Die Pflanzflächen sind in den ersten 10 Jahren vor Verbiss zu schützen. In den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung sind die Pflanzen durch Mähen und Mähgutabfuhr vor Verdämmung zu schützen.

Bei den Gehölzpflanzungen sind die für Grenzabstände geltenden Regelungen zu beachten.

Die verbleibenden Flächen sind als blütenreiche Wiesenstreifen zu entwickeln. Hierzu sind diese mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einzusäen und künftig zweimal pro Jahr (1. Schnitt ab 01.07., Folgeschnitt im September) zu mähen. Das anfallende Mähgut ist dabei abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Gärtnerisch orientierte Formschnitte sind im Bereich der Ortsrandeingrünung nicht zulässig, wohl aber nach Bedarf bestandserhaltende Pflegeschnitte, welche auch die Passierbarkeit der angrenzenden Wege sicherstellt.

8.3 Freiflächengestaltungsplan

In den Baubeartragungen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

9 Pflanzmaßnahmen

- Bepflanzung

Am Ortsrand ist nur gebietseigenes (autochthones) Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet (6.1 Voralpenland) zu verwenden.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Die untenstehenden Pflanzqualitäten dürfen nicht unterschritten werden.

Bei Gehölzpflanzungen sind die für Grenzabstände geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sowie die zugehörigen Vegetationsflächen müssen fachgerecht gepflegt und erhalten werden; abgängige Pflanzen sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Lage der Baum- und Strauchstandorte ist geringfügig veränderbar.

PFLANZENLISTE 1: - BÄUME FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m, Db., StU 14 – 16 cm

Obstbäume generell zulässig, jedoch nicht im südlichen Bereich entlang der Straße

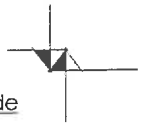
Obstbäume Mindestpflanzqualität: Halb- oder Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm

Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Baum-Felsenbirne
Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche 'Frans Fontaine'
Corylus colurna	Türkische Baumhasel
Liquidambar styraciflua 'Worplesdon'	Amberbaum 'Worplesdon'
Malus Hybriden	Zier-Apfel in Sorten
Prunus 'Accolade'	Zier-Kirsche 'Accolade'
Prunus avium 'Plena'	Gefüllt blühende Vogelkirsche
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Robinia pseudoacacia 'Nyirségi'	Schein-Akazie 'Nyirségi'
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere 'Magnifica'
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'
Tilia cordata 'Greenspire'	Winter-Linde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho'	Kleinkronige Winter-Linde 'Rancho'
	Obstbäume in verschiedenen regionaltypischen Sorten

PFLANZENLISTE 2: - BÄUME FÜR PRIVATE ORTSRANDEINGRÜNUNG

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m, Db., StU 14-16 cm, gebietseigen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winter-Linde



PFLANZENLISTE 3: - STRÄUCHER FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

Mindestpflanzqualität: v. Str., 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Buddleja davidii in Sorten	Sommerflieder
Cornus alba 'Sibirica'	Sibirischer Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Deutzia in Sorten	Maiblumenstrauch
Philadelphus 'Belle Etoile'	Pfeifenstrauch 'Belle Etoile'
Philadelphus coronarius	Europäischer Pfeifenstrauch
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Spiraea x cinerea 'Grefsheim'	Schneespiree 'Grefsheim'
Spiraea x vanhouttei	Pracht-Spiree
Syringa vulgaris in Sorten	Flieder
Viburnum 'Pragense'	Prager Schneeball
Viburnum x bodnantense in Sorten	Winter-Schneeball

PFLANZENLISTE 4: -- STRÄUCHER FÜR PRIVATE ORTSRANDEINGRÜNUNG

Mindestpflanzqualität: v. Str., 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm, gebietseigen

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

10 Wasserwirtschaft

- 10.1 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
- 10.2 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist, soweit nicht als Brauchwasser genutzt, auf den Grundstücken breitflächig zu versickern.
- 10.3 Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 10.4 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist (gemäß Bekanntmachung im MABI Nr. 10/1985 „Erhaltung der Versickerfähigkeit von Flächen“) soweit wie möglich zu vermeiden.

11 Bestehende Gebäude

- 11.1 Im Geltungsbereich bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz.
- 11.2 Ausnahmsweise werden für Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden (wie Erneuerung des Dachstuhls und dgl.) Walmdächer mit den jetzt bestehenden Dachneigungen zugelassen.

E. Hinweise durch Text

1. Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen, sowie durch den Verkehrsbetrieb der östlich vorbeiführenden 'Rainer Straße' können zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie Staubemissionen auftreten.
2. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu sind erhältlich bei http://blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_7_denkmalvermutung.pdf.
3. Schicht- und Grundwasseraustritte sind nicht auszuschließen. Keller sollten wasserdicht ausgeführt werden. Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Entwässerungsanlage und an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.
4. Sollten im Bereich des Bebauungsplans Altlastenverdachtsflächen, ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
5. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen (z. B. auf den Dächern) sind zulässig, - jedoch keine aufgeständerten Anlagen.
6. Die Verwendung regenerativer Energien bzw. ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugnis- und -verbrauchstechnologien sind erwünscht.
„Die Errichtung und der Betrieb von Luftwärmepumpen sind immer wieder Anlass zu Lärmbeschwerden. Hierzu wird u. a. auf die Publikation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen.
(Link:http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)“
7. Abfallgefäße müssen zur Entleerung an der 'Weiherstraße' bereitgestellt werden.
8. Wasserwirtschaft
 - Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
 - Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Wenn die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht zulässt, ist dies nachzuweisen.
 - Die Versickerung hat, nach Möglichkeit, breitflächig zu erfolgen. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.
 - Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA zu bemessen.
 - Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

- Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich."
- Hausdrainagen dürfen an den Schmutz-/Mischwasser- und/oder Regenwasserkanal nicht angeschlossen werden.
- Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gem. Bekanntmachung im MABl Nr. 10/1985 'Erhaltung der Versickerfähigkeit von Flächen' so weit wie möglich zu vermeiden.
- Wasserrückhaltemaßnahmen im Norden des Geltungsbereiches bedürfen einer Genehmigung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens.
- Sollten Altlastenverdachtsflächen oder sonstiges schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z. B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

F. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat am 13. 09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Ambach-Alter Pfarrhof' Nr. 37 im beschleunigten Verfahren, beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Ehekirchen, 13.02.2023




Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat am 13.09.2022 den Planentwurf in der Fassung vom 12.07.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ehekirchen, 13.02.2023




Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

3. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.10.2022 bis 18.11.2022 gem. § 13b i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden, am 07.10.2022 ortsüblich bekanntgemacht, gem. 3 Ab. 2 BauGB.

Ehekirchen, 13.02.2023




Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 17.10.2022 bis 21.11.2022 stattgefunden.

Ehekirchen, 13.02.2023



Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

5. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.07.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 17.10.2022 bis 18.11.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.10.2022 durchgeführt.

Ehekirchen, 13.02.2023



Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 31.01.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.01.2023 festgestellt und als Satzung beschlossen.

Ehekirchen, 13.02.2023



Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Ehekirchen, 13.02.2023



Siegel

Günter Gamisch, 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 13.02.2023
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
Es wurde auch auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und §44 Abs. 4 BauGB sowie des §215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Ehekirchen, 13.02.2023



Siegel

Günter Gamisch, 1. Bürgermeister